S A T Z U N G

der Gemeinde Kürten zur Abgenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Richerzhagen

Gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) mit Änderung vom 25.07.1988 (BGBl I S. 2093) und § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GONW) vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 13.02.92 für den Bereich Richerzhagen die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Abgrenzung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend den Eintragungen in der als Anlage beigefügten Planzeichnung festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 4 BauGB am 13.02.1992 beschlossen worden.

Kürten, den 19.03.1992

Otto Berger
Bürgermeister

Ratsmitglied

Die Satzung wurde gemäß § 11 BauGB am 10.04.1992 angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht ~~für Teilbereiche~~ geltend gemacht.

Köln, den 26. Juni 1992

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

K. Lenze

Der Regierungspräsident Köln

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB ist am 20.11.92 erfolgt.

Damit ist die obenstehende Satzung am 28.11.92 rechtsverbindlich geworden.

Kürten, den 8.7.1993

Leo Berger

Bürgermeister